

**Satzung
für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Würzburg
(Entwässerungssatzung -EWS-)**

vom 16.12.2016 (MP und VBl. Nr. 300 vom 28.12.2016)

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1	1
§ 2	2
§ 3	2
§ 4	3
§ 5	4
§ 6	4
§ 7	4
§ 8	4
§ 9	5
§ 10	6
§ 11	7
§ 12	7
§ 13	8
§ 14	8
§ 15	8
§ 16	10
§ 17	11
§ 18	11
§ 19	12
§ 20	12
§ 21	12
§ 22	13
§ 23	13
Anlage 1	14

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Stadt Würzburg gemäß Beschluss des Stadtrates vom 15.12.2016 folgende Satzung:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

(1) ¹ Die Stadt Würzburg betreibt eine (leitungsgebundene) öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung).

² Die Abwasserbeseitigung über die (leitungsgebundene) Entwässerungseinrichtung und die in einer besonderen Satzung geregelte Fäkalschlammentsorgung bilden eine öffentliche Einrichtung.

³ Der Vollzug der Entwässerungssatzung erfolgt durch den Entwässerungsbetrieb der Stadt Würzburg.

(2) ¹ Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Stadt.

(3) ¹ Zur Entwässerungseinrichtung der Stadt gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete

(1) ¹ Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ² Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) ¹ Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. ² Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) ¹ Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

Kanäle

sind Misch-, Schmutz-, oder Regenwasserkanäle einschließlich der Schächte und Sonderbauwerke wie z. B. Regenbecken, Regenüberlaufbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

Sammelkläranlage/Klärwerk

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse(Anschlusskanäle)

sind die Leitungen vom öffentlichen Kanal bis zum Kontrollschacht; soweit kein Kontrollschacht vorhanden ist, endet der Grundstücksanschluss an der ersten Verzweigung. Ist keine Verzweigung vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze.

Grundstücksentwässerungsanlagen

sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts; soweit kein Kontrollschacht vorhanden ist, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der letzten Verzweigung. Ist keine Verzweigung vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grundstücksgrenze. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 5).

Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung von häuslichem Abwasser sowie Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers, insbesondere Fettabscheider und Leichtflüssigkeitsabscheider.

Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4**Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) ¹ Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. ² Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) ¹ Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. ² Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. ³ Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.

(3) ¹ Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) ¹ Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) ¹ Unbeschadet des Absatzes 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit die Bewirtschaftung, eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. ² Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist. ³ Soweit das auf den anzuschließenden Grundstücken anfallende Niederschlagswasser aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht oder nicht mehr übernommen werden kann, bleibt es der Stadt vorbehalten, die ableitbare Wassermenge zu begrenzen, Rückhalteeinrichtungen oder eine andere Art der Ableitung zu verlangen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) ¹ Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). ² Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) ¹ Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) ¹ Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) ¹ Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baues hergestellt sein. ² In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Würzburg innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) ¹ Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). ² Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ³ Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) ¹ Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ² Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) ¹ Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ² Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) ¹ Der Grundstücksanschluss wird von der Stadt hergestellt, verbessert, erneuert, geändert, unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. ² Die Stadt Würzburg kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt, § 9 Abs. 2 und 7 und §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.
- (2) ¹ Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. ² Grundsätzlich ist nur ein Grundstücksanschluss für ein Grundstück vorgesehen. ³ Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. ⁴ Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) ¹ Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) ¹ Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. ² Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) ¹ Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinne des Abs. 1 Satz 2, sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. ² Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinne des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) ¹ Verschiedenartige Abwässer sind getrennt zu behandeln und getrennt abzuleiten. ² Eine Verdünnung von Abwässern zur Einhaltung von Grenzwerten ist unzulässig. ³ Wird eine Abwasservorbehandlungsanlage betrieben, gelten die Grenzwerte gemäß Anlage 1 unmittelbar am Ablauf dieser Anlage.

(4) ¹ Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht auf dem Grundstück zu errichten. ² Die Stadt Würzburg kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. ³ Ein Kontrollschacht ist, soweit noch nicht vorhanden, bei Umbaumaßnahmen zu erstellen. ⁴ Ein Kontrollschacht kann von Amts wegen gefordert werden, wenn dies aus technischen Gründen notwendig ist. ⁵ Ein Kontrollschacht wird bis zu einer Tiefe von 2 m mit einem Durchmesser von 1,20 m, ab 2 m Tiefe mit einem Durchmesser von 1,50 m ausgeführt.

(5) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Stadt Würzburg nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(6) ¹ Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. ² Als Rückstauenebene ist die Oberkante der Straße anzusehen, in welcher der öffentliche Kanal liegt, an den das Grundstück angeschlossen ist. ³ Unterhalb der Rückstauenebene liegende Räume und Flächen sind über Hebeanlagen zu entwässern, wenn diese nicht von untergeordneter Nutzung sind und an die Kanalisation angeschlossen werden sollen.

(7) ¹ Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. ² Die Stadt Würzburg kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10
Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) ¹ Die Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage ist, bevor Sie hergestellt oder geändert wird, bei der Stadt Würzburg schriftlich zu beantragen. ² Dies kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. ³ Folgende Unterlagen sind in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normalnull (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

⁴ Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. ⁵ Die Pläne müssen den bei der Stadt aufliegenden Planmustern entsprechen. ⁶ Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer, dem Bauherrn und dem Planfertiger zu unterschreiben. ⁷ Die Stadt Würzburg kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) ¹ Die Stadt Würzburg prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. ² Ist das der Fall, erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. ³ Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. ⁴ Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Stadt Würzburg nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. ⁵ Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen, Satz 4 gilt entsprechend.

(3) ¹ Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. ² Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Stadt Würzburg Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) ¹ Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Würzburg den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. ² Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) ¹ Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind entsprechend den genehmigten Plänen unter Beachtung der vorgenommenen Prüfvermerke herzustellen. ² Bei Abweichungen hiervon sind rechtzeitig vor Ausführung Tekturpläne zur Genehmigung vorzulegen. ³ Die Anforderung von Ausführungsplänen bleibt vorbehalten.
- (3) ¹ Die Stadt Würzburg überprüft die Arbeiten. ² Im Rahmen dieser Überprüfung kann die Stadt Würzburg verlangen, dass der Grundstückseigentümer eine aufgrund § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlage vor erstmaliger Inbetriebnahme durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit/Dichtheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen lässt, sowie dass die Bestätigung der Stadt Würzburg vorzulegen ist. ³ Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer auf Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen zu lassen. ⁴ Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt Würzburg anzuzeigen.
- (4) ¹ Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Würzburg verdeckt werden. ² Andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen. ³ Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (5) ¹ Die Stadt kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen wird. ² Die Zustimmung kann insbesondere von der Vorlage einer Bestätigung nach Abs. 3 Satz 2 abhängig gemacht werden.
- (6) ¹ Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2 oder die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt Würzburg befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (7) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen von Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfang die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 Satz 2.

§ 12

Überwachung

- (1) ¹ Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, bei Inbetriebnahme und wiederkehrend in Abständen von jeweils 20 Jahren, auf eigene Kosten, durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit/Dichtheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen unberührt. ² Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Würzburg die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. ³ Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. ⁴ Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁵ Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.
- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art 60 Abs. 1 u. 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückeigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt Würzburg anzuzeigen und auf Verlangen dieser innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

(4) ¹ Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Stadt Würzburg den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. ² Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt und der Stadt Würzburg die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung vorgelegt werden.

(5) ¹ Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Stadt befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Abwasserbehandlungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. ² Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Stadt sie nicht selbst unterhält. ⁴ Die Stadt bestimmt Ort, Art, Umfang und Häufigkeit der Probeentnahmen. ⁵ Die Stadt kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückeigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. ⁶ Führt die Stadt aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückeigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung neu zu laufen.

(6) ¹ Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

¹ Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. ² § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

(1) ¹ In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.

² In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden, § 4 Abs 5 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) ¹ Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Stadt.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) ¹ In die öffentliche Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die:

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen
- giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden

- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2)¹ Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, z. B. Benzin, Lösemittel, Mineralöl, Heizöl, Schmieröl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente oder andere pharmazeutische Produkte
3. radioaktive Stoffe
4. Frostschutzmittel
5. Farbstoffe und Lacke, Lösemittel
6. Chemikalien, wie fotografische Entwickler- und Fixierbäder, Pflanzenschutzmittel
7. Grund- und Quellwasser
8. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in Abwasserleitungen führen können oder schwer abbaubar sind, wie Schutt, Asche, Abfälle im Sinne des KrW-/AbfG, Sand, Kies, Schlacke, Faserstoff, Zement, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Kunststoffe, Teer, Pappe, Verpackungsmittel aller Art, Papierabfälle, Textilien, Verbands- und Hygienematerial, Treber, Hefe flüssige Stoffe, die erhärten
9. unbehandeltes Abwasser, das bei der Fassadenreinigung entsteht
10. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
11. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben, unbeschadet der Regelung der Stadt Würzburg zur Beseitigung der Fäkalschlämme.
12. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 5 oder 6 zugelassen hat;
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
13. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als + 35° C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist,
 - das die Grenzwerte der Anlage 1 überschreitet.

14. Nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln.
15. Nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) ¹ Die Stadt Würzburg hat in Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist, Grenzwerte für die Einleitung von Abwasser festgelegt; sie behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe festzulegen. ² Die Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser an seiner Anfallstelle. ³ Deren Einhaltung durch Verdünnung und Vermischung des Abwassers ist nicht zulässig. ⁴ Neben den Grenzwerten gem. Anlage 1 können für die einzelnen Abwasserinhaltsstoffe auch Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.

(4) ¹ Der Einbau von Abfallzerkleinerungsgeräten zur Abschwemmung von organischen und anorganischen Stoffen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung ist nicht erlaubt.

(5) ¹ Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 12 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(6) ¹ Über Abs. 5 hinaus kann die Stadt Würzburg in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt Würzburg erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(7) ¹ Die Einleitung von Grund-, Quell- und Drainagewasser in die öffentliche Entwässerungsanlage ist nicht zulässig. Ausnahmegenehmigungen können auf schriftlichen Antrag erteilt werden. ² Für die ausnahmsweise zugelassene Einleitung sind Benutzungsgebühren zu entrichten.

(8) ¹ Die Stadt Würzburg kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 5 und 6 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. ² Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(9) ¹ Die Stadt Würzburg kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. ² In diesem Fall hat er der Stadt eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(10) ¹ Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Stadt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebes vorzulegen.

(11) ¹ Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(12) ¹ Wenn Stoffe im Sinne des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Stadt sofort anzuzeigen.

§ 16 Abscheider

(1) ¹ Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. ² Die Stadt kann den nachträglichen Einbau von Abscheidern fordern.

(2)¹ Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, zu leeren und regelmäßig zu warten.² Nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder den Bestimmungen dieser Satzung entsprechende Anlagen sind auf Verlangen der Stadt umzurüsten oder zu erneuern.³ Es dürfen keine enzym- oder bakterienhaltigen Produkte zugesetzt werden.

(3)¹ Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen.² Das Abscheidegut ist ordnungsgemäß zu entsorgen.³ Die Entsorgungsbelege sowie Wartungs- und Inspektionsnachweise sind dem Entwässerungsbetrieb auf Verlangen vorzulegen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

(1)¹ Die Stadt Würzburg kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen.² Die Stadt Würzburg führt ein Indirekteinleiterkataster über gewerbliche und industrielle Indirekteinleitungen.³ Der Indirekteinleiter hat der Stadt Würzburg Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall, abwasserbezogene Betriebsvorgänge, Abwasservorbehandlungsanlagen sowie Beschaffenheit von Roh- und Einsatzstoffen zu erteilen.⁴ Bevor erstmals Abwasser eingeleitet, oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2)¹ Die Stadt Würzburg kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen.² Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Stadt Würzburg vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Stadt Würzburg vorgelegt werden.³ Die Stadt Würzburg kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18

Haftung

(1)¹ Die Stadt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen.² Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2)¹ Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3)¹ Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4)¹ Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile.² Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist.³ Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) ¹ Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. ² Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³ Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) ¹ Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) ¹ Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ² Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) ¹ Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

(1) ¹ Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. ² Ihnen ist ungehinderter Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. ³ Der Grundstückseigentümer und der Benutzer werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen, Abwassermessungen und Kontrollen an Abwasserbehandlungsanlagen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 erster Halbsatz, § 15 Abs. 12, § 17 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2, § 11 Abs. 3 Satz 4, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt.
4. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1 vor Zustimmung der Stadt Würzburg die Leitungen verdeckt,

5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
 6. entgegen der §§ 14, 15 und 16 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
 7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt nicht ungehinderten Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) ¹ Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) ¹ Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten; Übergangsregelung

- (1) ¹ Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 4. Dezember 1996 mit den Änderungen vom 12.06.2002, 26.07.2006, und 20.11.2009 außer Kraft.
- (3) Anlagen im Sinn des § 12 Abs. 1 Halbsatz 1, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen, und bei denen nicht nachgewiesen wird, dass sie in den letzten 15 Jahren vor Inkrafttreten der Satzung nach den zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Satzung zu prüfen. Für nach § 12 Abs. 2 zu überwachende Kleinkläranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, gilt Art. 60 Abs. 4 BayWG.

Würzburg, 16.12.2016
Stadt Würzburg
gez.

Christian Schuchardt
Oberbürgermeister

Anlage 1 zu § 15 der Entwässerungssatzung

Einleitungsbeschränkung für Abwasser

Allgemeine Parameter

<u>Parameter</u>	<u>Methode</u>	<u>Grenzwert</u>
Temperatur	DIN 38404-C4	35 °C
pH-Wert	DIN EN ISO 10523	6,5 – 9,5
Absetzbare Stoffe	DIN 38409-H9	1 ml/l

Biologische Abbaubarkeit und Toxizität

Spontane Sauerstoffzehrung	DIN 38408-G24	100 mg/l
Nitrifikationshemmung	DIN EN ISO 9509	≤ 20 %
Verhältnis CSB / BSB5 (homogenisiert)	DIN ISO 15705-H45 DIN EN 1899-1/-2	4:1
Aerobe biologische Abbaubarkeit (CSB Eliminationsgrad)	DIN EN ISO 9888	≥ 75 %

Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden.

Organische Stoffe

<u>Parameter</u>	<u>Methode</u>	<u>Grenzwert</u>
Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	DIN 38409-H56	200 mg/l
Kohlenwasserstoff-Index	DIN EN ISO 9377-2	20 mg/l
Benzol und Derivate	DIN 38407-F9	1 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) berechnet als Chlor	DIN EN ISO 10301	0,5 mg/l
Phenolindex	DIN 38409-H16 DIN EN ISO 14402	50 mg/l halogenhaltige Phenole nach Sondervereinbarung
Chlorbenzole, Organochlor- insektizide, Polychlorbiphenyle	DIN 38407-F37	0,05 mg/l
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	DIN 38407-F3	0,001 mg/l
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	DIN 38407-F39 DIN EN ISO 17993	0,001 mg/l
Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	DIN EN ISO 9562	0,5 mg/l

Anorganische Stoffe

Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N, NH ₃ -N)	DIN 38406-E5	100 mg/l
Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	DIN EN 26777 DIN EN ISO 10304-1	5 mg/l
Stickstoff gesamt (Nges.) Summe aus Ammonium- (NH ₄ -N, NH ₃ -N), Nitrit- (NO ₂ -N), Nitrat (NO ₃ -N) und organisch geb. Stickstoff (TKN)	DIN 30406-E5 DIN EN 26777 DIN EN ISO 10304-1 DIN 38405-D9 DIN EN ISO 10304-1 DIN EN 25663 H11	200 mg/l
Antimon (Sb)	DIN EN ISO 11885	0,5 mg/l
Arsen (As)	DIN EN ISO 11885	0,5 mg/l
Blei (Pb)	DIN EN ISO 11885	0,5 mg/l
Cadmium (Cd)	DIN EN ISO 11885	0,2 mg/l
Chrom ges. (Cr)	DIN EN ISO 11885	0,5 mg/l
Chromat (Cr VI)	DIN 38405-D24	0,1 mg/l
Cobalt (Co)	DIN EN ISO 11885	0,5 mg/l
Kupfer (Cu)	DIN EN ISO 11885	0,5 mg/l
Nickel (Ni)	DIN EN ISO 11885	0,5 mg/l
Silber (Ag)	DIN EN ISO 11885	1 mg/l
Quecksilber (Hg)	DIN EN 1483	0,01 mg/l
Zink (Zn)	DIN EN ISO 11885	2 mg/l
Zinn (Sn)	DIN EN ISO 11885	2 mg/l
Cyanid leicht freisetzbar (CN)	DIN 38405-D13 DIN EN ISO 14403	0,5 mg/l
Cyanid ges. (CN)	DIN 38405-D13 DIN EN ISO 14403	5 mg/l
Fluorid (F)	DIN EN ISO 10304-1	50 mg/l
Phosphat ges.(P)	DIN EN ISO 6878	50 mg/l
Aufschluss: Peroxodisulfat Sulfat (SO ₄)	DIN EN ISO 10304-1	500 mg/l
Sulfid (S)	DIN 38405-D27	2 mg/l
Chlor freies (Cl ₂)	DIN EN ISO 7393-2	0,5 mg/l

Die oben genannten Grenzwerte sind am Ort des Abwasseranfalls, vor Verdünnung und Vermischung einzuhalten.

Die Normen zu den jeweiligen Analysemethoden können, nach vorheriger Terminabsprache, beim Entwässerungsbetrieb der Stadt Würzburg eingesehen werden.